

99102008000000

Steuererklärung abgeben

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000110/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102008000000
Leistungsbezeichnung I	Steuererklärung abgeben
Leistungsbezeichnung II	Steuererklärung abgeben
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul
Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch
Handlungsgrundlage

- § 149 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit den jeweiligen Einzelsteuergesetzen, zum Beispiel:
- § 25 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) in Verbindung mit
- § 56 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)
- § 18 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- § 14a Gewerbesteuergesetz (GewStG)
- § 31 Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Teaser

Mit der Steuererklärung teilen Privatpersonen, Unternehmen und Vereine dem Finanzamt alle Tatsachen für die Steuerberechnung mit. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, ergibt sich aus den Steuergesetzen.

Volltext

Mit der Steuererklärung teilen Privatpersonen, Unternehmen und Vereine dem Finanzamt alle Tatsachen für die Steuerberechnung mit. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, ergibt sich aus den Steuergesetzen.

Erforderliche Unterlagen

Grundsätzlich brauchen Sie mit der Steuererklärung keine Belege einzureichen. Soweit einzelne Bescheinigungen oder Nachweise für die Bearbeitung der Steuererklärung notwendig sind, fordert das Finanzamt diese gesondert an.

Wichtig: Bitte bewahren Sie Ihre Belege für eventuelle Rückfragen durch das Finanzamt auf.

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

- Tragen Sie Ihre Daten in die dafür vorgesehenen einzelnen Felder der Steuererklärung ein.
- Machen Sie vollständige, konkrete und aussagekräftige Angaben, zum Beispiel: "Kinderdorf e. V. (06/2024) 250 Euro" anstatt "Spende 250 Euro"
- "Ärztetkongress Berlin (14.-16.05.2024) Teilnahmegebühr 700 Euro" anstatt "Fortbildung 700 Euro"
- "Arbeitskosten Reparatur Heizung 10.10.2024 (Heizungsbau GmbH) 800 Euro" anstatt "Reparaturen 800 Euro"
- "Zahnbehandlung vom 12.12.2024 (Dr. med.

Modul
Sachverhalt

dent. Hans Mayer) 1.500 Euro" anstatt
 "Krankheitskosten 1.500 Euro"

- Geben Sie Einzelpositionen an und verwenden Sie bei der elektronischen Steuererklärung die hierfür vorgesehenen optionalen Aufschlüsselungsmöglichkeiten zu den einzelnen Kennzahlen (sogenannte Mehrfachzeilenindices).

Voraussetzungen

keine

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Die Steuerverwaltung empfiehlt Ihnen, die Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Hierfür können Sie das kostenlose Online-Portal "Mein ELSTER" nutzen (siehe "Weitere Informationen"). Auch Anbieter kommerzieller oder frei erhältlicher Steuerprogramme haben ELSTER in ihre Software integriert.

- Mit dem Abruf von Bescheinigungen (vorausgefüllte Steuererklärung) können Sie Informationen, die dem Finanzamt bereits elektronisch vorliegen, direkt in Ihre Einkommensteuererklärung übernehmen.
- Steuerklärungsvordrucke können Sie online im Formular-Management-System des Bundes abrufen. Papiervordrucke erhalten Sie in Ihrem Finanzamt.

Wichtig: Unternehmer und Unternehmerinnen sowie Unternehmen sind verpflichtet, ihre Steuerklärungen elektronisch zu übermitteln.

Bearbeitungsdauer
Frist

- grundsätzlich bis 31.07. des Folgejahres
- bei Erstellung durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein grundsätzlich bis Ende Februar des zweitfolgenden Jahres
- Abweichend davon gelten übergangsweise folgende besondere Abgabefristen:
- Steuerklärung 2023: in steuerlich beratenen Fällen 02.06.2025,
- Steuerklärung 2024: in steuerlich beratenen Fällen 30.04.2026
- Tipp: Sofern Sie nicht verpflichtet sind, eine Steuerklärung abzugeben, können Sie bis 31.12. des viertfolgenden Kalenderjahres freiwillig eine Einkommensteuererklärung einreichen (sogenannte

Modul	Sachverhalt
	Antragsveranlagung), zum Beispiel die Einkommensteuererklärung 2021 bis 31.12.2025.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	